



Sehr geehrte Eltern,

in den letzten 2 Jahren ist das Thema „Smartwatches“ immer bedeutender geworden. Werden nur personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler selbst erfasst (z. B. Puls, Standortdaten), fällt diese Nutzung nicht in den Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung, da diese Nutzung ausschließlich im Bereich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten fällt (Ausschlusskriterium in Art. 2 Abs. 2 Buchst. c) DS-GVO).

Der Funktionsumfang von Smartwatches hat jedoch ständig zugenommen und so kann zwischenzeitlich davon ausgegangen werden, dass mit den meisten gängigen Modellen auch audiovisuelle Daten (Ton- bzw. Bild- und Videoaufnahmen) verarbeitet werden können, sofern nicht ein gegenteiliger Nachweis durch den/die Sorgeberechtigten erbracht wurde. Trotz vermehrter Hinweise an die Kinder und Eltern kam es außerdem zu Anrufen auf diese Uhren – auch während des Unterrichts oder der Hortzeit.

Aus diesem Grund haben wir dies in der Hausordnung nun für alle einheitlich geregelt und behandelten dieses Thema in der Schulkonferenz mit den Elternvertretern.

Unsere Hausordnung wurde durch folgende Passus erweitert.

„Die Benutzung von elektronischen Spielen, Geräten, Handys sowie Smartwatches ist den Schülern auf dem Schulgelände untersagt. Diese verbleiben während der gesamten Unterrichtszeit, einschließlich der Pausen und der Hortzeit abgeschaltet im Ranzen.“

Ausnahmen können von Lehrern/Erziehern bekannt gegeben werden. Bei Nichteinhaltung werden die Geräte eingezogen und im Sekretariat den Sorgeberechtigten ausgehändigt.

Erklärung:

Laut Thüringer Landesbeauftragtem für den Datenschutz und die Informationsfreiheit unterscheidet man 2 Arten von Smartwatches:

1. Es gibt Smartwatches, welche durch die Eltern oder andere Personen unbemerkt vom Schüler anrufbar sind. Hier liegt nach Auffassung der Bundesnetzagentur eine versteckte Abhöreinrichtung nach § 90 Telekommunikationsgesetz vor. Diese Uhren dürfen von Kindern nicht in der Schule, aber auch nicht in der Freizeit getragen werden. Sie sind verboten.
2. Es gibt Smartwatches, welche nicht unbemerkt aktivierbar sind. In Thüringen gibt es für Staatliche Schulen kein grundsätzliches Verbot der Verwendung von Smartphones oder Smartwatches. Beides sind letztendlich Mobiltelefone, um z.B. Telefonanrufe oder Sprachnachrichten zu tätigen. Die Nutzung dieser wird in der Schule durch die internen Festlegungen, in diesem Fall durch die Hausordnung geregelt. Weiterhin muss beachtet werden, dass die Aufzeichnung oder Wiedergabe des nichtöffentlich gesprochenen Wortes nach § 201 des Strafgesetzbuches sogar strafrechtlich verfolgt wird. Es dürfen also keine unbemerkten Aufzeichnungen von Ton oder Bild im Unterricht oder auf dem

Goeckingk-Schule Ellrich
Staatliche Grundschule
99755 Ellrich, Hagenstraße 15
☎ 036332/71499, Fax 036332 21433



Schulgelände stattfinden. Diese Verantwortung tragen Sie als Eltern, aber auch wir als Pädagogen zum Schutz der Kinder.

Eine Unterscheidung, zu welcher der beiden Gruppen eine Smartwatch gehört, ist für einen Laien kaum möglich. Wenn die Funktionalität einer solchen Uhr auch die Aufnahme oder die Übertragung audiovisueller Daten erlaubt, gilt datenschutzrechtlich Folgendes: Eine Verarbeitung personenbezogener Daten aus dem schulischen Kontext (hier von Lehrern, Mitschülern etc.) mittels einer Smartwatch wäre nur dann rechtskonform, wenn entweder alle Sorgeberechtigten der Mitschüler und alle beteiligten Lehrkräfte ihre Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) i. V. m. Art. 7 DS-GVO) geben oder es bestünden überwiegende berechtigte Interessen (hier der/des Sorgeberechtigten des Kindes - Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f) DS-GVO). Keiner der beiden Fälle erscheint in der Praxis des Schulalltages realistisch, mit der Folge, dass das Tragen von Smartwatches mit entsprechenden Funktionen regelmäßig zu einem hohen datenschutzrechtlichen Risiko führt.

Aus diesem Grund dürfen diese Uhren auf Beschluss der Schulkonferenz vom 20.06.2022 nicht mehr im Schulalltag genutzt werden und müssen ausgeschaltet im Ranzen verwahrt werden. Die Schule übernimmt für alle in der Hausordnung erwähnten elektronischen Geräte keine Haftung. Im besten Fall verbleiben diese zu Hause und werden nicht mit in die Schule gebracht.

Klaus Hoche

-Schulleiter-